

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn
Alfons Rieger
Helmholtzweg 22

72672 Nürtingen

Gmund, 10. August 1995 R/el

Starts und Landungen mit Gleitsegeln auf dem Fluggelände
"Pfulb", 73252 Schopfloch

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Alfons Rieger vom 30.03.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Pfulb" mit den Flurnummern 1080, 1081 (Startplätze), 1733, 1734 (Landeplätze), Gemarkung Schopfloch.
3. Die Erlaubnis gilt für die Monate Mai bis September. Sie ist befristet bis zum 30.09.1996. Flugbetrieb darf nur an Werktagen außer samstags stattfinden. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Antragsteller sowie für von diesem zu benennende Piloten. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Vorhandene Wassergräben, Feuchtbiotop, Solitärer Bäume, Gehölzbestände, etc. dürfen durch den Übungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Entstandene Flurschäden sind landschaftsgerecht zu beheben.
2. Das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Feld- und Waldwege ist untersagt. Sämtliche Fahrzeuge sind auf vorhandenen öffentlichen Parkplatzflächen abzustellen.
3. Flugbetrieb darf von max. 10 Gleitschirmfliegern pro Flugtag durchgeführt werden.
4. Während des Übungsbetriebes ist auf die größtmögliche Schonung des Landschaftsschutzgebietes zu achten. Belästigungen jeglicher Art sind auf ein Minimum zu beschränken. Abfälle sind sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Die Errichtung von Hinweistafeln jeglicher Art ist verboten.

B e g r ü n d u n g:

Mit Schreiben vom 30.03.1995 hat der Antragsteller die Zulassung des oben bezeichneten Geländes als Fluggelände beantragt. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Esslingen wurde gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 15 Abs. 3 LuftVO mit

Schreiben vom 03.04.1995 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Auch die Gemeinde Schopfloch wurde mit gleichem Datum von dem Zulassungsantrag in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 11.07.1995 hat das Landratsamt Esslingen einer Zulassung des Geländes unter der Bedingung einer Befristung bis zum 30.09.1996 zugestimmt. Diese Befristung ist in die vorliegende Erlaubnis übernommen. Auch die weiteren von der unteren Naturschutzbehörde angeregten Auflagen wurden vorbehaltlos mitaufgenommen.

Nach Ablauf des Befristungszeitraumes ist über eine Verlängerung der Erlaubnis erneut zu entscheiden.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb